

Schweizerisches Bundesblatt.

39. Jahrgang. I.

Nr. 9.

5. März 1887.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. Februar 1887.)

Der Bundesrath, welcher unterm 14. Januar d. J. sein Landwirtschaftsdepartement ermächtigte, die Einfuhrzeiten auf den für den Viehverkehr geöffneten Zollstationen des Kantons Genf zu erweitern und die nöthige Anzahl Grenzhierärzte hiefür anzustellen, hat in Bestätigung der vom Departement getroffenen Anordnungen als solche bezeichnet:

1. für die Zollstätten Genf Bahnhof und Meyrin Bahnhof:
Hrn. J. Weber, bisheriger Grenzhierarzt in Genf;
2. für die Zollstätte Grand-Sacconnex:
Hrn. Thierarzt Cottin, in Genf;
3. für die Zollstätten Meyrin-Grenze, Bourdigny, Dardagny, Moniaz, Corsier und Hermance:
Hrn. Thierarzt Montant, in Genf;
4. für die Zollstätten Chancy, Soral, Perly-Certoux und Thonex:
Hrn. J. Dybli, bisheriger Thierarzt in Genf;
5. für die Zollstätte Croix-de-Rozon:
Hrn. F. Olivet, bisheriger Grenzhierarzt in Genf;
6. für die Zollstätte Moillesulaz:
Hrn. Blondeau, bisheriger Grenzhierarzt in Carouge.

Der Bundesrath hat grundsätzlich festgestellt, daß nach Maßgabe des Bundesbeschlusses betreffend die Betheiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Ueberwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd, vom 28. Juni 1878, und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. März 1879, Bundesbeiträge an die

Wildhutkosten auch für solche Bezirke bewilligt werden, welche die in obigem Beschlusse aufgeführten Kantone über die pflichtige Anzahl Bezirke hinaus in Bann legen, jedoch nur insoweit, als der jährlich von der Bundesversammlung hiezu festgesetzte Kredit solche Bewilligungen gestattet.

(Vom 1. März 1887.)

Der Bundesrath hat die Taxe für alle diejenigen telephonischen Gespräche, welche die Verbindung zwischen Basel und Zürich in Anspruch nehmen, auf 50 Rappen per fünf Minuten festgesetzt, und es wird für telephonische Gespräche auf Entfernungen von über 100 Kilometer per fünf Minuten grundsätzlich die gleiche Taxe beschlossen.

Herr Nationalrath Karl Engel in Twann hat mit Rücksicht auf geschäftliche Verbinderung den Austritt aus dem schweizerischen Nationalrath erklärt, und der Bundesrath hat daher die Regierung des Kantons Bern eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen.

Im Artikel 83 des III. Nachtrages zum schweizerischen Transportreglement sind von der Beförderung ausgeschlossen:

- i. sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder;
- k. Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel);
- l. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50^o/₁₀ mit Wasser angefeuchtet ist;
- m. Pyropapier (sogenanntes Duplicirpapier).

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 25. Januar 1887 diese Gegenstände aus dem Verzeichnisse der von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände gestrichen und die Be-

dingungen aufgestellt, unter welchen jene Güter zum Transport angenommen werden. Die Bahngesellschaften sind eingeladen worden, diesen Beschluß spätestens bis am 1. März 1887 durch Herausgabe eines Nachtrages zum Transportreglement zur Vollziehung zu bringen.

Mit Schreiben vom 16. Februar abhin hat das Direktorium der schweizerischen Centralbahn, als Präsidialverwaltung der schweizerischen Eisenbahnkonferenz, darauf aufmerksam gemacht, daß die Vollziehung des diesseitigen Beschlusses vom 25. Januar 1887 eine Reihe ausführlicher Vorschriften erfordere, welche mit Rücksicht auf die vitale Bedeutung der Sache mit möglichster Umsicht und Sorgfalt behandelt werden sollten und demzufolge einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern werden. Sie hat damit das Gesuch um Verlängerung der für die Einführung der Abänderung angesetzten Frist bis zum 1. Juni 1887 verbunden.

In Würdigung der angeführten Gründe hat der Bundesrath diesem Gesuch entsprochen.

(Vom 4. März 1887.)

Der Bundesrath ernannte:

zum Stabschef der II. Artill.-Brig.: Hrn. Oberstlieut. James R o u l e t
in St. Blaise (Neuenburg);
„ Kommand. des Reg. 3/II: „ Major Johann M a t h y s in
Chaux-de-fonds;
„ Kommand. des Div.-Parks II: „ Major Ed. Hartmann in
Neuenburg.

Der Bundesrath hat gewählt:

als Telegraphist in Oey: Hrn. Friedrich Urwyler, von Aar-
wangen (Bern), in Oey (Bern);
„ Telegraphistin in Töß: Jgfr. Marie Gruebler, von Veltheim
(Zürich), in Töß (Zürich).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1887
Date	
Data	
Seite	333-335
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 417

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.